

SATZUNG

der St. Sebastianus – Schützenbruderschaft 1444 e. V. Vorst

§ 01 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen **St. Sebastianus – Schützenbruderschaft 1444 e. V. Vorst**. Er ist eine christliche, in der Pfarrgemeinde St. Godehard beheimatete Bruderschaft und hat seinen Sitz in Tönisvorst, Stadtteil Vorst. Die Schützenbruderschaft ist kirchlich verbunden mit der katholischen Pfarre St. Godehard Vorst oder deren Rechtsnachfolgerin. Die Bruderschaft ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR 324 eingetragen.

§ 02 Zweck

Die St. Sebastianus - Schützenbruderschaft 1444 e.V. Vorst – im folgenden „Bruderschaft“ genannt - ist eine Vereinigung christlicher Männer. Nichtchristliche Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.

Die Bruderschaft ist eine Vereinigung von Männern, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. bekennen. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt wird.

Der Zweck der Bruderschaft ist die Förderung:

- (a) des traditionellen Brauchtums. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Pflege althergebrachten Schützenbrauchtums
 - historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss
 - Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Festumzügen unter Berücksichtigung der Eigentümlichkeiten im Rhythmus des Zusammenwirkens mit den beiden Vorster Junggesellenbruderschaften.
- (b) des Sports. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen, die Durchführung von Übungs- und Trainingsbetrieb
- (c) kirchlicher Zwecke. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Fronleichnamsprozessionen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen, Patronatsfest.

§ 03 Gemeinnützigkeit

Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 04 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder verheiratete Mann werden, der sich zum christlichen Glauben bekennt und sich zu dieser Satzung und dem Zweck der Bruderschaft verpflichtet und eine Verbindung zu Vorst hat.

- (2) Mitglied werden kann ebenfalls jeder unverheiratete Mann, der das 40. Lebensjahr vollendet hat, sich zum christlichen Glauben bekennt und sich auf diese Satzung und den Zweck der Bruderschaft verpflichtet und eine Verbindung zu Vorst hat. Er kann jedoch nicht die Königswürde erringen.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3 – Mehrheit.
- (4) Mitglieder, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit 2/3 – Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Mitglieder, die aus der Kirche ausgetreten sind, können Ämter des geschäftsführenden Vorstandes oder repräsentierende Ämter (König und 1. Vorsitzender) nicht übernehmen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - (b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres,
- (7) Ein Mitglied, das
 - (a) in erheblichem Maße gegen die Interessen der Bruderschaft verstoßen hat und / oder
 - (b) einen der Bruderschaft schädlichen Lebenswandel führt und / oder
 - (c) die Satzung gröblich verletzt und / oder
 - (d) mehr als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt und / oder
 - (e) die Zahlung der Beiträge verweigert,

kann durch Beschluss des Vorstands mit 2/3 – Mehrheit aus der Bruderschaft ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zukommen zu lassen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit aus seinem Amt.

Ein ausscheidendes Mitglied hat auf das Vermögen der Bruderschaft keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung.

§ 05 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Bruderschaft ist das Kalenderjahr.

§ 06 Organe

Die Organe der Bruderschaft sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 07 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand, vertreten durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied, beruft die Mitgliederversammlung.
- (2) In dringenden und eiligen Fällen kann der 1. Vorsitzende die Mitgliederversammlung allein einberufen.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Bruderschaftsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung, insbesondere:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan
 - c. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags gemäß § 10
 - f. Änderung der Satzung
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h. Auflösung der Bruderschaft
 - i. Entscheidung über die Berufung ausgeschlossener Mitglieder
- (5) Der Verlauf der Mitgliederversammlung wird protokolliert und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.
- (6) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt an die einzelnen Mitglieder schriftlich, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder.
- (7) Alljährlich sollte, möglichst am Sebastianstag, dem 20. Januar, sofern dieser ein Samstag ist, ansonsten am Samstag vor oder nach dem Sebastianstag, die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, u.a. mit Bruderschafts- und Kassenbericht, Vorstandswahlen und Besprechung des Jahresprogramms. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit genügend, soweit nicht die Satzung anderes bestimmt.
- (8) Stimmberechtigt sind alle erschienenen Mitglieder der Bruderschaft. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechtes und die Wählbarkeit ist jedoch, dass der jeweils beschlossenen volle Jahresbeitrag des Vorjahres durch das Mitglied bezahlt ist.
- (9) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann schriftlich Anträge zur Tagesordnung beim Vorstand einreichen. Beschlussanträge, für die eine Abstimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist, sind spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung einzureichen. Über die Erweiterung der Tagesordnung um diese Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 08 Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte der Bruderschaft; ihm obliegt die Bruderschaftsverwaltung. Hierzu gehören die Bestimmung der Bruderschaftspolitik, die Verwaltung des Bruderschaftsvermögens, Kassen- und Buchführung, die Erfüllung öffentlich – rechtlicher Pflichten, Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Erfüllung der Auskunft- und Rechenschaftspflichten gegenüber den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschluss eines Mitglieds. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2.

Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Beschlüsse sind im Vorstandsprotokoll festzuhalten.

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
1. Schriftführer
2. Schriftführer,
1. Kassierer,
2. Kassierer,
1. Schiesswart,
2. Schiesswart,
1. Beisitzer,
2. Beisitzer,

sowie die im Absatz 6 genannten Personen.

(2) Er fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzung entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(3) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer und dem 1. Kassierer. Mindestens zwei Mitglieder dieses gesetzlichen Vorstands sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands abgegeben.

(4) Für die Schießwarte gelten die Bestimmungen für das Sportschießen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften (siehe <http://schuetzen.erzbistum-koeln.de/Schiesssport/>).

Die Schießwarte organisieren das Brauchtumsschießen der Bruderschaft und tragen hierfür – unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes – die gesetzliche Verantwortung. Ihnen obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Sie tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsportes.

Zum Schießwart sollte nur gewählt werden, wer im Besitz einer gültigen Schießleiterqualifikation ist.

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden in einem Rhythmus von zwei Jahren gewählt. Die Ersten werden in den ungeraden, die Zweiten in den geraden Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, einem anderen Vorstandsmitglied die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu übertragen. Die Ersatzwahl in der Mitgliederversammlung erfolgt jeweils für den Rest der ursprünglich vorgesehenen Amtszeit.

(6) Mitglieder des Vorstands Kraft ihres Amtes sind als geistlicher Präses der Pfarrer der katholischen Pfarre St. Godehard oder ein von ihm in Abstimmung mit dem Vorstand zu benennender Geistlicher und der jeweils amtierende König.

(7) Ein repräsentierendes Amt oder Amt des geschäftsführenden Vorstandes in einem der Bruderschaftsorgane endet, wenn das Mitglied aus der Kirche ausscheidet.

§ 09 Die Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Der 1. Kassenprüfer scheidet nach Ablauf des 1. Jahres automatisch aus seinem Amt aus. Der 2. Kassenprüfer rückt automatisch in das Amt des 1. Kassenprüfers nach. Sein Platz wird durch die Wahl eines neuen 2. Kassenprüfers neu besetzt. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Die Kassenprüfer überprüfen die Ordnungsmäßigkeit der Vermögens- und Finanzverwaltung der Bruderschaft und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht. Die Kassenprüfer müssen daraufhin den Antrag der Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der Vermögensverwaltung an die Mitgliederversammlung stellen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Der Jahresbeitrag ist im 1. Quartal eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anrecht auf Rückzahlung eines anteiligen Mitgliedsbeitrags.
- (2) Von der Beitragspflicht befreit sind alle Mitglieder mit Vollendung des 70. Lebensjahres, der Präses sowie alle Ehrenmitglieder.

§ 11 Brauchtumsveranstaltungen

Der Bruderschaft obliegt in dem Jahr, in dem sie den König stellt, die Gestaltung des traditionellen Vorster Heimat- und Brauchtumsfestes. Die Bruderschaft bekennt in der Öffentlichkeit ihre besondere Verbundenheit mit der katholischen Kirche, wobei die Teilnahme am Patronatsfest der Pfarre und am Fronleichnamsfest wesentliche Bestandteile sind. Ein besonderer Tag ist auch das Fest des hl. Sebastian.

§ 12 Königswürde

- (1) Die Würde des Schützenkönigs steht jedem Mitglied offen, das beim Vogelschuss über ein Jahr der Bruderschaft angehört und sich zum Inhalt dieser Satzung verpflichtet. Nicht kirchlich verheiratete Mitglieder können die Königswürde der Bruderschaft nicht erringen. Der Vorstand kann im Bedarfsfall Mitglieder vom Vogelschuss ausschließen.
- (2) Der König repräsentiert zum Schützenfest die Bruderschaft und bestimmt für die Dauer seiner Amtszeit funktionale Posten im Offizierskorps.
- (3) Im Rahmen der Durchführung des Schützenfestes erhält der König von der Bruderschaft eine angemessene Unterstützung. Die Leistung wird vom Vorstand festgelegt und zum Vogelschiessen den Mitgliedern auf Anfrage bekannt gegeben.
- (4) Der Schützenkönig hat bis zu seinem Schützenfest eine entsprechende Plakette zum Königssilber der Bruderschaft beizusteuern und diese zu seinem Schützenfest der Bruderschaft zu stiften. Der König hat das Recht, diese Plakette bis zur Beendigung seiner aktiven Schützenlaufbahn in seinen Besitz zu belassen und diese zu tragen.
- (5) Das Königssilber besteht aus einer großen Silberkette und einer kleinen Silberkette sowie einzelnen Silberplaketten. Der König erhält leihweise für die Zeit seiner Regentschaft als Insignien seines Amtes die große und die kleine Königskette. Mit der Übernahme der Ketten des Königssilbers übernimmt der König die volle Verantwortung und die Verpflichtung zur pfleglichen Behandlung und Aufbewahrung

dieser Teile. Beide Ketten des Königssilbers sind sicher aufzubewahren. Die Aufbewahrung erfolgt in Absprache zwischen König und Vorstand.

- (6) Bei Verhinderung des Königs trägt der 1. Vorsitzende als weiterer Repräsentant der Bruderschaft das Königssilber.

§ 13 Offizierskorps

- (1) Folgende funktionale Posten im Offizierskorps werden vom König besetzt: Fähnrich, General, Hauptmann und Minister.
- (2) Ein verdienstvoller Offizier kann vom Vorstand zum Generalfeldmarschall auf Zeit ernannt werden.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung bedarf zu ihrer Verabschiedung der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 2/3 – Stimmenmehrheit.

Alle Satzungsänderungen werden dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. gemäß dessen Statut vorgelegt.

§ 15 Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Bruderschaft entscheidet die Mitgliederversammlung, in der 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Auch in diesem Falle ist eine 3/4 – Stimmenmehrheit für den Auflösungsbeschluss erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung der Bruderschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Bruderschaft an die Katholische Kirchengemeinde St. Godehard und die Evangelische Pfarre in Vorst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden. Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. gilt in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die Bruderschaft Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Bruderschaftszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von der Bruderschaft grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Bruderschaftszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung

der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für die Bruderschaft erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

- (3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Bruderschaftszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
- (4) Als Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist die Bruderschaft verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion in der Bruderschaft. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.
- (5) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage der Bruderschaft entfernt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde als Änderung der Satzung vom 20.08.1999 in der Mitgliederversammlung vom 03.11.2013 beschlossen und dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. vorgelegt. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften: